

**Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen
für die Landtagswahl am 15. Mai 2022
im Wahlkreis 8, Euskirchen I**

Gemäß § 22 der Landeswahlordnung (LWahlO)** fordere ich hiermit zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Landtagswahl am 15. Mai 2022 im Wahlkreis 8 - Euskirchen I (umfasst die Städte Bad Münstereifel, Euskirchen, Mechernich und Zülpich sowie die Gemeinden Blankenheim, Kall und Nettersheim) auf. Hierzu weise ich auf folgendes hin:

1. Einreichungsfrist/-ort (§ 19 Abs. 1 LWahlG*)

Kreiswahlvorschläge können beim Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 8, Kreishaus, Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen, Zimmer A 331, bis **Donnerstag, 17. März 2022, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)** eingereicht werden.

Es wird dringend empfohlen, die Kreiswahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Kreiswahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

2. Beteiligungsanzeige, Inhalt und Form der Wahlvorschläge (§§ 17a Abs. 2 und 19 Abs. 2 und 3 LWahlG, § 23 Abs. 2 LWahlO)

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 14. Februar 2022 bis 18 Uhr dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Wenn ein Landesverband nicht besteht, muss die Anzeige von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Absatz 2 des Parteiengesetzes), die im Bereich des Landes liegen, entsprechend unterzeichnet sein. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden (§ 17a Abs. 2 LWahlG).

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Jeder Wahlvorschlag muss Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift sowie bei Parteien und Wählergruppen deren Namen oder Bezeichnung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, angeben. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Ein Bewerber darf - unbeschadet seiner Bewerbung in einer Landesliste - nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die ordnungsmäßige Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages. In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden.

3. Unterstützungsunterschriften (§ 19 Abs. 2 LWahlG, § 23 Abs. 2 LWahlO)

Der Kreiswahlvorschlag einer Partei, die nicht im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten ist, muss ferner von mindestens **100 Wahlberechtigten des Wahlkreises** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerbern. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a LWahlO unter Beachtung des § 23 Abs. 2 LWahlO zu erbringen. Bei Anforderung der Formblätter haben Parteien/Wählergruppen die erfolgte Bewerberaufstellung nach § 18 LWahlG zu bestätigen.

4. Erforderliche Vordrucke (§ 63 Abs. 1 und 4 LWahlO)

Die für die Kreiswahlvorschläge zu verwendenden amtlichen Vordrucke stellt der Kreiswahlleiter kostenlos zur Verfügung. Sie können ab sofort im Kreishaus, Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen, Zimmer A 331 während der Servicezeiten (Montag bis Donnerstag 8.30 – 15.30 Uhr sowie Freitag 8.30 – 12.30 Uhr) angefordert werden.

5. Weitere Informationen

Detailliertere schriftliche Informationen zu den gesetzlichen Anforderungen an Kreiswahlvorschläge sind ab sofort im Kreishaus Euskirchen (Anschrift und Öffnungszeiten siehe Ziffer 4) kostenlos erhältlich. Informationen und Vordrucke können auch telefonisch unter den Rufnummern 02251 / 15 129 oder 15 903 oder per E-Mail (melanie.stopa@kreis-euskirchen.de oder heike.schneider@kreis-euskirchen.de) angefordert werden.

Euskirchen, 17.11.2021
Der Kreiswahlleiter des
Landtagswahlkreises 8

gez. Ramers

* Gesetz über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz) in der Fassung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 16. Februar 2021 (GV. NRW. S. 189)

** Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 544, ber. S. 94), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2021 (GV. NRW. 790) – SGV. NRW. 1110 -